

Gebührenübersicht zum Bezug von Daten gemäss [Art 27 Abs. 9 ISLV](#)

Für die Behandlung des Gesuchs zum Datenbezug, die Aufbereitung und die Zustellung der Daten entstehen Kosten, die dem Datenbezüger gemäss [AllgGebV](#) pauschal in Rechnung gestellt werden. Ab dem 01.01.2021 gelten gemäss der [GebV-BLW](#) folgende Gebühren für den Datenbezug.

Gesuch (einmalig)

Für die Behandlung des ersten Gesuchs zum Datenbezug werden CHF 1'900.00 verrechnet, für jedes weitere Folgegesuch CHF 700.00. Fällig nach Einreichen des Gesuchs.

Einrichtung des Datenabrufs (einmalig im ersten Jahr)

CHF 500.00, fällig mit jährlichen Kosten

Betrieb des Datenabrufs (jährlich)

Die bei der Aufbereitung der beantragten Daten entstehenden Betriebskosten werden dem Gesuchsteller jährlich in Rechnung gestellt.

Betriebskosten des Datenabrufs ab dem zweiten Jahr CHF 200.00

Die Kosten für die periodische Aufbereitung der Daten sind von der Anzahl einwilligender Bewirtschafter abhängig, die ihr Einverständnis zum Datenabruf gegeben haben.

CHF 600.00 für bis zu 1'000 Einwilligungen

CHF 2'050.00 für bis zu 15'000 Einwilligungen

CHF 3'200.00 für über 15'000 Einwilligungen

Beispiel der einmaligen und *jährlichen* Gebühren je nach Anzahl Einwilligungen

Anzahl Einwilligungen	Bis 1'000	Bis 15'000	Über 15'000
Gesuch einmalig	1'900.00 / 700.00	1'900.00 / 700.00	1'900.00 / 700.00
Einrichtung Datenabruf	500.00	500.00	500.00
<i>Betrieb Datenabruf</i>	<i>200.00</i>	<i>200.00</i>	<i>200.00</i>
<i>Betrieb Datenaufbereitung</i>	<i>600.00</i>	<i>2'050.00</i>	<i>3'200.00</i>

Rechnungsperiode

Die Rechnungsstellung für die jährlichen Betriebskosten erfolgt jeweils am Ende der Abrechnungsperiode. Fand im vergangenen Jahr eine signifikante Überschreitung von mehr als 10% der Anzahl Einwilligungen im vereinbarten Volumenmodell statt so wird der Preisunterschied zum nächsthöher gelegenen Volumenmodell fällig. Messgrösse dafür ist die Anzahl Einwilligungen aller Datenanträge dieses Datenbezügers.

Aus praktischen Gründen gilt für alle Datenbezüger dieselbe Abrechnungsperiode vom 1. Dezember bis zum 30. November des folgenden Jahres. Neue Datenbezüger, welche während des laufenden Jahres einsteigen, bezahlen die Gebühren für das entsprechende Volumenmodell während der ersten Periode anteilmässig, massgeblich sind die Anzahl Monate inklusive des angebrochenen Monats.

Für Bewirtschafter entstehen durch die Benutzung der Anwendung «Meine Agrardatenfreigabe» in agate.ch und die Weitergabe der Daten keine Kosten.